

Geplante Waldflurbereinigung Wohlmirstedt, Az.: 611/ 46 BLK 037

Niederschrift zur Aufklärung der voraussichtlichen Beteiligten

Datum: 18.10.2016

Ort: Hotel zur Kaiserpfalz in 06642 Wohlmirstedt

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Anwesende: Von der Flurneuordnungsbehörde/ der Forstverwaltung

Herr Glasewald, Sachgebietsleiter

Herr Hietkamp, stellvertretender Sachgebietsleiter

Frau Globig, Sachbearbeiterin

Herr Eckstein, Revierleiter Betreuungsforstamt Naumburg

sowie 23 voraussichtlich beteiligte Bodeneigentümer

Herr Glasewald eröffnet die Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Bodeneigentümer zum geplanten Waldflurbereinigungsverfahren Wohlmirstedt, begrüßt die Anwesenden und stellt die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde vor.

Im Anschluss daran erläutert Herr Hietkamp den Anwesenden anhand der bereitgestellten Unterlagen die Zielstellungen und den Ablauf eines Waldflurbereinigungsverfahrens, die vorgesehene Gebietsabgrenzung, den vorgesehenen zeitlichen Ablauf und die voraussichtlich entstehenden Kosten.

Zunächst geht Herr Hietkamp auf den Hintergrund des geplanten Waldflurbereinigungsverfahrens Wohlmirstedt ein.

Das geplant Waldflurbereinigungsverfahren Wohlmirstedt basiert auf den Anträgen des ehemals angedachten Bodenordnungsverfahrens in der Feldlage von Kahlwinkel, welches aufgrund einer geringen Akzeptanz der Bodeneigentümer und der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt, dass das Bodenordnungsverfahren nicht als ein Bodenordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz angeordnet werden darf, durch die Flurneuordnungsbehörde nicht angeordnet wurde.

Aufgrund weiterer Anträge wurde durch die Flurneuordnungsbehörde der Untersuchungsraum erweitert und weitere Gespräche geführt. Als Ergebnis dieser Gespräche kristallisierte sich ein erheblicher Regelungsbedarf im Waldbereich von Wohlmirstedt heraus, welcher die Grundlage des geplanten Waldflurbereinigungsverfahrens bildet.

Herr Hietkamp erklärt, dass die vorgestellte Verfahrensabgrenzung einen Vorschlag der Flurneuordnungsbehörde darstellt und dass es für die Flurneuordnungsbehörde Ziel der heutigen Informationsveranstaltung ist, neben der Vorstellung des geplanten Verfahrens und der Aufklärung über mögliche Kosten, eine Akzeptanz der Beteiligten abzuschätzen und falls

vorhanden, weiteren Regelungsbedarf zu ermitteln, um darauf aufbauend eine Entscheidung bezüglich der Anordnung und der Abgrenzung eines möglichen Flurbereinigungsverfahrens treffen zu können.

Weiterhin erklärt Herr Hietkamp, dass mit Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens, bestehend aus den betroffenen Bodeneigentümern und den Betroffenen Inhabern von Rechten entsteht. Aus ihrer Mitte wählen die Bodeneigentümer den Vorstand der Teilnehmergeinschaft, der in Zusammenarbeit mit der Flurneuordnungsbehörde das Flurbereinigungsverfahren begleiten wird. Vorgesehen ist, dass der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus 3 hauptamtlichen-/ und 3 stellvertretenden Mitgliedern besteht.

Da jedes Eigentumsverhältnis unterschiedlich betroffen ist und jeder Eigentümer unterschiedliche Vorteile vom Verfahren haben kann sind vor Beginn der Neueinteilung der Verfahrensflurstücke mit jedem Bodeneigentümer Gespräche über den erforderlichen Regelungsbedarf und die Wünsche der Bodeneigentümer zu einer wertgleichen Landabfindung zu führen. Zu klären sind hierbei z.B. mögliche Zuwegungs- und Erschließungsprobleme, den Wunsch der Bodeneigentümer auf Zusammenlegung von Flurstücken, die gewünschte Lage der wertgleichen Landabfindung, die Auflösung von Erbengemeinschaften, den Wunsch auf Sicherung der neuen Flurstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzpunkte.

Jeder Beteiligte hat innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens Anspruch auf eine wertgleiche Landabfindung. Aus diesem Grunde ist der Waldbestand des Flurbereinigungsverfahrens vor Durchführung der Neueinteilung der Verfahrensflurstücke zu bewerten.

Die Durchführung der Waldwertermittlung ist auf Grundlage der bundeseinheitlich geltenden Waldwertermittlungsrichtlinie W 2000 vorgesehen. Bei der Durchführung der Waldwertermittlung wird die Flurneuordnungsbehörde sowohl durch den örtlich zuständigen Revierleiter des Betreuungsforstamtes Naumburg, Herr Eckstein, als auch durch den hauptamtlichen Waldwertermittler des Landeszentrums Wald, des Betreuungsforstamtes Naumburg, Herrn Heine, unterstützt.

Die erste Zwischenfrage der Anwesenden bezog sich darauf, ob innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit zur Abmarkung neu gebildeter Flurstücke besteht.

Herr Hietkamp erklärt, dass die Beteiligten das Recht haben, sich ihre neu gebildeten Flurstücke in der Örtlichkeit anzeigen zu lassen. Eine Abmarkung der neuen Grundstücke mit Grenzmarken ist ebenfalls möglich. Hierfür sind jedoch Kosten in Höhe von 25,00 €/ abzumarkenden neuen Grenzpunkt durch den jeweiligen Bodeneigentümer zu tragen.

Im Anschluss daran geht Herr Hietkamp nochmals auf mögliche entstehende Kosten ein. Die innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Vermessungskosten setzen sich aus Kosten für die Vermessung der Umringsgrenze, der Aufmessung des örtlich vorhandenen oder neu zu errichtenden Wegenetzes und der Vermessung und Anzeige der neu gebildeten Grundstücke, zusammen.

Die Beiden zum Ausbau vorgesehenen Wegebaumaßnahmen werden durch die Flurneuordnungsbehörde nur beispielhaft aufgezeigt, um die voraussichtlichen beteiligten Bodeneigentümer über die Größenordnung möglicher Kosten informieren zu können. Der im westlichen Verfahrensteil zum Ausbau vorgesehene Weg dient der Erschließung und ganzjährigen Nutzbarkeit der Waldgrundstücke vor Ort. Der im östlichen Verfahrensgebiet zum Ausbau

vorgesehene Weg dient der ganzjährigen Erreichbarkeit der Waldgrundstücke von der Ortslage von Wohlmirstedt aus kommend, welche aufgrund der vorhandenen Ausbauart und der extremen Steigungsverhältnisse vor Ort derzeit nicht ganzjährig nutzbar ist. Der eigentliche Umfang möglicher Baumaßnahmen und die Aufbringung der Eigenmittel der Teilnehmergemeinschaft werden im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan, abgestimmt.

Durch Herrn Hietkamp werden weiterhin Vorteile eines Beitritts zum Verband der Teilnehmergemeinschaften Sachsen- Anhalt vorgestellt. Der Verband der Teilnehmergemeinschaften unterstützt die Flurbereinigungsverfahren des Landes Sachsen- Anhalt u.a. bei Bauausreibungen, bei Baudurchführungen, bei Bauabnahmen und der Abwicklung finanzieller Leistungen. Ohne Beitritt zum Verband der Teilnehmergemeinschaften wären hierfür die Bodeneigentümer des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens, einschließlich möglicher Haftungsfragen, zuständig.

Nach Abschluss der Aufklärung der voraussichtlichen Beteiligten durch die Flurneuerungsbehörde bittet Herr Hietkamp die Anwesenden um Fragen, Hinweise oder Bedenken zum geplanten Waldflurbereinigungsverfahren zu äußern.

Durch den Bürgermeister von Wohlmirstedt, Herrn Reiche, wird angeregt, dass die über Flurstücke privater Bodeneigentümer verlaufenden Kreisstraßen K 2258 und K 2228 in dem Bereich zwischen Buchaer Weg und Kahlwinkel zum Waldflurbereinigungsverfahren Wohlmirstedt hinzugezogen werden sollten, um die Kreisstraßen ins Eigentum des Landkreises bringen zu können. Durch die Flurneuerungsbehörde wurde erklärt, dass sie diesbezüglich Kontakt mit dem Landkreis aufnehmen und den Hinweis bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes berücksichtigen wird.

Durch einen weiteren Anwesenden wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Waldbereichs im östlichen Verfahrensteil ihm nicht schlüssig erscheint, da nicht alle Waldflächen von dem geplanten Waldflurbereinigungsverfahren betroffen sind.

Herr Hietkamp erklärt, dass seitens der Flurneuerungsbehörde geprüft wird, ob sich in dem angesprochen Waldbereich ebenfalls ein Regelungsbedarf für ein Waldflurbereinigungsverfahren ergeben könnte.

Eine weitere Zwischenfrage bezieht sich auf die Untersagung der Holznutzung während der Durchführung des Waldflurbereinigungsverfahrens.

Herr Hietkamp erklärt, dass es nicht Ziel der Flurneuerungsbehörde ist, eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes während der Durchführung des Waldflurbereinigungsverfahrens zu verhindern. Ein Abholzen von Flächen nach erfolgter Wertermittlung vor Neueinteilung der Verfahrensflurstücke sollte aber auf jeden Fall verhindert werden. Dies könnte mittels öffentlich bekanntzugebenden Verwaltungsaktes durch die Flurneuerungsbehörde sichergestellt werden. Herr Eckstein, als zuständiger Revierleiter des Betreuungsforstamtes Naumburg erklärte, dass aus seiner Sicht ein Einschlagverbot in dem Zeitraum zwischen der Durchführung der Wertermittlung und der Neueinteilung der Verfahrensflurstücke die beste Lösung ist.

Des Weiteren wurden Bedenken geäußert, dass der Eigenanteil in Höhe von 300,00 €/ ha für die Bodeneigentümer der Teilnehmergeinschaft Wohlmirstedt ziemlich hoch ist und ob es nicht irgendwelche Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens gibt.

Herr Hietkamp erklärt, dass der größte Kostenfaktor innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens i.d.R. durch Baumaßnahmen verursacht wird. Hierbei ist maßgeblich, in welchem Umfang und in welcher Ausbauart Maßnahmen vorgesehen sind. Bei den Vermessungskosten können nur Einsparungen durch eine Verkleinerung des Verfahrensgebietes, oder durch die Nutzung des amtseigenen Messtrupps der Flurneuordnungsbehörde erzielt werden. Eine weitere Reduzierung der finanziellen Eigenanteile der Bodeneigentümer könnte dadurch erreicht werden, wenn freiwillige finanzielle Leistungen zur Entlastung der Teilnehmer, z.B. durch die Gemeinden, übernommen werden.

Als weitere Frage wird gebeten Auskunft darüber zu geben, ob ein Antrag Voraussetzung für die Durchführung eines Waldflurbereinigungsverfahrens ist und wer das Waldflurbereinigungsverfahren beantragt hat.

Her Hietkamp erklärt, dass die Prüfung auf Durchführung eines Waldflurbereinigungsverfahrens i.d.R. auf Antrag eines Bodeneigentümers oder einer Gemeinde erfolgt.

Für das geplante Waldflurbereinigungsverfahren Wohlmirstedt wurden zunächst die Anträge des nicht durchgeführten Bodenordnungsverfahrens Kahlwinkel genutzt, um weitere Gespräche zu einem möglichen Regelungsbedarf in der Region zu führen. Aus diesen Gesprächen ist dann das geplante Waldflurbereinigungsverfahren Wohlmirstedt hervorgegangen.

Herr Reichmuth ergriff das Wort und erläuterte den Anwesenden seine Gründe, die ihm zur Antragstellung eines Waldflurbereinigungsverfahrens bewogen haben.

Die durch die Flurneuordnungsbehörde avisierte Laufzeit von zwei Jahren ist für einige Anwesenden unerklärbar, da aus ihrer Sicht Flurbereinigungsverfahren oftmals eine Laufzeit von 20 und mehr Jahren aufweisen.

Herr Hietkamp erklärt, dass es wirklich eine Vielzahl von Flurbereinigungsverfahren gibt, die derartige Verfahrenslaufzeiten aufweisen.

Derartige lange Verfahrensdauern werden im Regelfall dadurch erreicht, dass eine Vielzahl von Baumaßnahmen, oftmals 50 und mehr, in Jahresscheiben, ausgebaut werden. Eine Ausbauezeit von 10 Jahren ist hierbei durchaus üblich.

Zudem wurden in der Vergangenheit durch die Flurneuordnungsbehörden meistens erst alle Baumaßnahmen geplant und ausgebaut, bevor die Flurneuordnungsbehörden mit der Wertermittlung der betroffenen Grundstücke und den Gesprächen mit den Bodeneigentümern zur Neueinteilung der Verfahrensflurstücke begonnen hat.

Ein weiterer zeitlicher Verzug ist oftmals, gerade in Flurbereinigungsverfahren mit vielen Beteiligten, durch Widersprüche gegen die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens oder die Neuzuteilung der Verfahrensflurstücke, begründet.

Innerhalb des Waldflurbereinigungsverfahrens Wohlmirstedt ist vorgesehen, die Aufstellung und Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan parallel mit der Wertermittlung der Grundstücke und der Regelung des Eigentums durchzuführen.

Aufgrund der geringen Anzahl der voraussichtlich beteiligten Bodeneigentümer, der geringen Anzahl möglicher Baumaßnahmen und der Unterstützung der Wertermittlung durch die Forstverwaltung wird die vorgestellte Verfahrensdauer von 2 Jahren seitens der Flurneuerungsbehörde als realistisch eingeschätzt.

Weiterhin wird sich durch die Anwesenden nach der Gewichtung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erkundigt.

Herr Hietkamp erklärt, dass im Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft jeder anwesende Bodeneigentümer mit einer Stimme stimmberechtigt ist, unabhängig von der Flächengröße seiner Grundstücke. Eheleute und Erbengemeinschaften sind gemeinschaftlich, ebenfalls mit einer Stimme, wahlberechtigt.

Herr Glasewald erläutert den Anwesenden, dass es sich in der Flurbereinigung um ein begleitendes Verfahren und nicht um ein geleitetes Verfahren handelt. Da an die Flurbereinigungsbehörde mit begründeten Regelungswünschen durch berechnigte Antragsteller herangetreten wurde, stellt die Flurneuerungsbehörde den voraussichtlichen Beteiligten die Möglichkeiten und das beabsichtigte Verfahrensgebiet vor. Von Amtswegen wird weder ein Wegebau, noch ein Flächentausch erzwungen, es besteht lediglich ein Angebot zur Neuregelung des Waldbereichs, unter Anbindung der Grundstücke an eine öffentlich rechtliche Zuwegung. Das Amt stellt hierbei lediglich die Bündelungsbehörde, die die Befindlichkeiten jedes Einzelnen hört, dar. Die Einleitung des Verfahrens steht im Ermessen der Behörde. Sollte das Verfahren eingeleitet werden, setzt das Amt während der Verfahrensdauer unterschiedliche Verwaltungsakte, gegen die jedem Beteiligten der Rechtsweg offen steht.

Hinsichtlich der Ermittlung der Bodeneigentümer wird durch die Anwesenden weiterhin die Frage gestellt, weshalb sie zur Aufklärungsversammlung nicht persönlich mittels Anschreiben eingeladen wurden. Weiterhin wird gefragt, und ob es möglich ist, Erbengemeinschaften innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens aufzulösen.

Herr Glasewald erklärt, dass der Grundbuchzugriff und somit die Ermittlung der Eigentümer und Eigentumsverhältnisse erst nach Verfahrensordnung der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung steht. Um eine Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligter sicherzustellen wurden die voraussichtlichen Beteiligten deshalb über öffentliche Bekanntmachungen geladen.

Durch die Anwesenden wird vorgebracht, dass aus ihrer Sicht gerade durch die öffentlichen Bekanntmachungen keine Gleichbehandlungen der Bodeneigentümer sichergestellt sind, da die auswärtigen Bodeneigentümer die hiesigen Amtsblätter sicherlich nicht zur Kenntnis erhalten.

Herr Glasewald erwidert, dass Eigentum verpflichtet und dass sich nicht nur die örtlich ansässigen, sondern auch alle auswärtigen Bodeneigentümer, über behördliche Mitteilungen, welche ihr Eigentum betreffen, zu informieren haben. Dies kann z.B. über Internet, oder durch Bevollmächtigung einer vor Ort lebenden Person seines Vertrauens geschehen.

Auf die Frage zur Auflösung von Erbengemeinschaften erklärt Herr Hietkamp, dass es grundsätzlich möglich ist, innerhalb von Flurbereinigungsverfahren Erbengemeinschaften aufzulösen, sofern es sinnvoll ist und die Beteiligten der Erbengemeinschaft es wünschen.

Weiterhin wird von den Anwesenden die Frage gestellt, ob es möglich ist, wenn ihre Eigentumsflächen von weiteren Verfahrensflurstücken umgeben sind, nicht an dem Verfahren teilnehmen zu müssen und wie sie sich in diesem Falle verhalten sollen.

Herr Hietkamp erklärt, dass es in der Aufklärungsversammlung aufgrund der noch nicht erfolgten Eigentümerermittlung nicht möglich ist, die Belange jedes Einzelnen abschätzen zu können. Um eine Aussage treffen zu können, ob die Grundstücke eines Eigentümers für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zwingend erforderlich sind, müssten die Eigentumsverhältnisse und mögliche Befindlichkeiten der Bodeneigentümer bekannt sein.

Am Günstigsten wäre es, wenn sich die hiervon betroffenen Bodeneigentümer vor Anordnung des Verfahrens direkt mit der Flurneuordnungsbehörde in einem gemeinsamen Gespräch abstimmen würden, da jeder Bodeneigentümer eine andere Betroffenheit aufweist. In diesen Gesprächen kann dann die Flurneuordnungsbehörde direkt auf die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die jeweilige Betroffenheit eingehen.

Telefonisch können sich die Beteiligten, wie in der Tischvorlage aufgeführt, direkt an die Flurneuordnungsbehörde, oder an Herrn Hietkamp, wenden. Eine direkte Kontaktaufnahme mit Herrn Hietkamp ist unter der Rufnummer 03443/ 280- 319 oder per E- Mail unter Michael.Hietkamp@ALFF.MULE.Sachsen-Anhalt.de möglich. Diese E- Mail Verbindung wurde in der Tischvorlage leider fälschlicherweise angegeben.

Wenn ein Beteiligter dieses Gesprächsangebot nicht nutzen möchte stehen ihm die Möglichkeiten des Widerspruchs und der Rechtsweg gegen die Anordnung des Verfahrens zu, falls das Verfahren angeordnet werden sollte. Die Anordnung von Flurbereinigungsverfahren ist, wie die betroffenen Gemeinden es satzungsgemäß festgelegt haben, öffentlich bekannt zu machen. Die Widerspruchfrist beträgt einen Monat.

Durch einen Anwesenden wurde die Frage gestellt, weshalb die Flurneuordnungsverwaltung das Verfahren weiter vorantreibt, wenn doch offensichtlich keine Bereitschaft von allen Beteiligten vorliegt.

Herr Hietkamp erklärt, dass die Flurneuordnungsbehörde aufgrund der vorab geführten Gespräche und der heutigen Aufklärungsveranstaltung sehr wohl einschätzt, dass das überwiegende Interesse der Beteiligten und ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführung des Waldflurbereinigungsverfahrens gegeben ist. Jeder Beteiligte kann aber nicht für andere Bodeneigentümer sprechen, sondern nur für sich selbst. Dass ein Bodeneigentümer, ggf. weniger Vorteile von einem Flurbereinigungsverfahren hat als ein Bodeneigentümer, der mehrere zersplitterte Flurstücke aufweist, ist der Flurneuordnungsbehörde bekannt. Sollte ein Eigentümer nicht bereit sein am Flurbereinigungsverfahren mitwirken zu wollen, so steht ihm der Rechtsweg gegen die Anordnung des möglichen Waldflurbereinigungsverfahrens Wohlmirstedt offen.

Ein weiterer Anwesender erklärt, dass aus seiner Sicht eine öffentlich rechtliche Erschließung der Waldgrundstücke nicht unbedingt erforderlich ist, da ihm bislang von Keinem jemals die Zuwegung zu seinem Waldgrundstück verwehrt wurde. Aus seiner Sicht macht aber die Anzeige und Abmarkung der neuen Grenzpunkte unheimlich Sinn, da dann endlich der Streit aufhört, wem welcher Baum gehört und wer ihn verwerten darf. Aus diesem Grunde ist er für die Durchführung des Waldflurbereinigungsverfahrens.

Seitens einiger Anwesenden wird weiterhin die Frage gestellt, weshalb die Beteiligten des geplanten Verfahrensgebietes die entstehenden Kosten übernehmen sollen und nicht die Antragsteller.

Herr Glasewald erklärt, dass die überwiegenden Kosten durch das Land Sachsen- Anhalt getragen werden. Alle für die Bodeneigentümer entstehenden finanziellen Eigenanteile sind entsprechend der Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes durch die Bodeneigentümer als Solidargemeinschaft, entsprechend ihrer Flächengröße zum Gesamtverfahren, aufzubringen. Die Vorteile, die die jeweiligen Bodeneigentümer durch die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens im Gegenzug erhalten, sind z.B. zusammengelegte und neu vermessene Grundstücke, eine gesicherte öffentlich rechtliche Erschließung, eine ganzjährige Erreichbarkeit der Grundstücke und eine klare, erkennbare Grenzziehung, vor Ort.

Herr Hietkamp erklärt, dass der größte Kostenfaktor i.d.R. durch Baumaßnahmen verursacht wird. Hierbei kann der zu wählende Vorstand der Teilnehmergeinschaft direkt Einfluss nehmen, in welchem Maße ein erforderlicher Ausbau und welche erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen sollen, da die Flurneuordnungsbehörde den Wege- / und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufstellt.

Ein Anwesender erwidert hieraufhin, dass wenn selbst keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden sollten, immer noch die Kosten für die Vermessung anstehen würden.

Herr Hietkamp erklärt, dass die meisten Vermessungskosten durch das Land Sachsen- Anhalt getragen werden und die erforderlichen die Eigenanteile der Bodeneigentümer entsprechend ihrer Flächengröße zum Gesamtverfahren, aufzubringen sind. Zudem ist eine freiwillige Übernahme von finanziellen Beiträgen der Teilnehmergeinschaft zur Entlastung der Teilnehmer, z.B. durch die Gemeinde, möglich.

Ein weiterer Beteiligter erklärt, dass aus seiner Sicht ein forstwirtschaftlicher Wegeausbau und eine Zusammenlegung für die meisten Waldeigentümer nicht notwendig erscheint.

Herr Reichmuth erklärt, dass ein Großteil des abgegrenzten Waldbereiches über keine öffentlich- rechtliche Zuwegung verfügt, da das örtlich vorhandene Wegenetz in vielen Bereichen mit dem katasterrechtlichen Wegenetz in seiner Lage nicht übereinstimmt.

Herr Hietkamp erklärt, dass aus Sicht der Forstverwaltung und der Flurneuordnungsverwaltung nicht nur die eigentumsrechtliche Erschließung des Waldbereiches, sondern auch die Verbesserung der Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, sowie eine ganzjährige Erreichbarkeit der Waldgrundstücke, dringend erforderlich sind. Weiterhin dient das geplante Waldflurbereinigungsverfahren der Erschließung nachwachsender Rohstoffe und trägt zum Klimaschutz bei. Aus diesen Gründen sieht das Land Sachsen- Anhalt die Durchführung des Waldflurbereinigungsverfahrens Wohlmirstedt im überwiegenden öffentlichen Interesse als erforderlich an.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen erklärt Herr Hietkamp alle vorgebrachten Hinweise/ Bedenken seitens des Amtes zu prüfen. Gleichzeitig fordert er die Anwesenden nochmals auf, die Möglichkeiten der Gesprächsbereitschaft der Flurneuordnungsbehörde zu nutzen und möglichst binnen der nächsten 14 Tage Kontakt mit dem Amt aufzunehmen, um einzelne Befindlichkeiten oder weitere Hinweise zum Verfahren detailliert besprechen zu können.

Auf die Frage, ob die Anwesenden ein Protokoll der Aufklärungsveranstaltung erhalten können erklärte Herr Glasewald, dass die Flurneuordnungsbehörde das Protokoll auf der Internetseite des ALFF Süd einstellen wird. Die entsprechende E-Mail Verbindung ist der Tischvorlage zu entnehmen.

Im Anschluss daran bedankte sich Herr Glasewald für das zahlreiche Erscheinen und wünschte eine gute Heimreise.

gez. Hietkamp